

**Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung
in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „Fließtal“
aus Grubenanlagen
Schmutzwassersatzung / Gruben (SWS – Grube)
vom 30.01.2001**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich	1
§ 2 Grundstück - Grundstückseigentümer - Berechtigte - Verpflichtete	2
§ 3 Begriffsbestimmungen	2
§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht	3
§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts	3
§ 6 Anschluß- und Benutzungszwang	4
§ 7 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	4
§ 8 Anforderungen an Grubenanlagen	4
§ 9 Betrieb und Entsorgung der Grubenanlagen	5
§ 10 Gebühren	5
§ 11 Anmeldepflicht	6
§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht	6
§ 13 Haftung	6
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 15 Inkrafttreten	7
Anlage 1 zur Schmutzwassersatzung / Gruben: Grenzwerte	8

Aufgrund

- der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, GVBl I S. 398 (in der jeweils geltenden Fassung),
- der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994, GVBl I S. 302 (in der jeweils geltenden Fassung),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999, GVBl I S.231,
- der §§ 6 und 8(4) über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 GVBl I, S.194

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ am 30.01.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grubenanlagen auf dem Gebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ erfolgt durch den Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grubenanlagen umfaßt die Entleerung von
 - Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben und die
 - Entleerung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Mehrkammeranlagen
 - sowie die Behandlung der Anlageninhalte nach den allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik.

(3) Zur Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus Grubenanlagen kann sich der Zweckverband eines Dritten bedienen.

Die Beauftragung eines privaten Entsorgungsunternehmens durch den Zweckverband erfolgt in Form einer Entsorgungslizenz und wird öffentlich bekanntgemacht.

Entsorgungsunternehmen, die keine Entsorgungslizenz des Zweckverbandes haben, ist die Grubenentsorgung im Gebiet des Zweckverbandes untersagt. Die Beauftragung derartiger Unternehmen ist nicht zulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

(4) Das Ausbringen von Schmutzwasser oder nichtstabilisiertem Klärschlamm aus den Grubenanlagen auf eigene oder fremde Grundstücke ist unzulässig.

(5) Der Zweckverband führt ein Kataster über die Grubenanlagen im Verbandsgebiet.

§ 2

Grundstück - Grundstückseigentümer - Berechtigte - Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum eines Eigentümers, das als abgegrenzter Teil der Erdoberfläche im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs als selbständiges Grundstück eingetragen ist (§§ 3 und 4 der Grundbuchordnung). Das Grundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen.

(2) Wenn Teile von Grundstücken durch grundbuchlich gesicherte Rechte selbständig genutzt werden oder eine selbständige Nutzung vorgesehen oder nach der Verkehrsauffassung zulässig ist, kann der Zweckverband zulassen oder anordnen, daß jeder selbständig nutzbare Teil als eigenes Grundstück behandelt wird. Soweit rechtlich verbindlich planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Hierbei sind die Festlegungen des KAG, § 8(2), Satz 5 – 6 zu beachten.

(4) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die in §2 (3) genannten Personen. Darüber hinaus gelten die Pflichten aus dieser Satzung für jeden, der

- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser abzuleiten,
- der öffentlichen Schmutzwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser zuführt.

(Benutzungsverpflichtete sind danach auch Verursacher, wie Pächter, Mieter etc.)

Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (z. B. Wasser aus Bade-, Spül-, Wasch- oder Kühlvorgängen versetzt mit Fäkalien und Urin). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Grubenanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser oder in der Beschaffenheit ähnliche Schmutzwasser, denen dieses auf dem Grundstück anfallende gesamte Schmutzwasser zuzuleiten ist.

Abflußlose Sammelgruben sind dichte Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die spätere Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage.

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser nach DIN 4261 oder übergangsweise nach TGL mit begrenztem Zufluß bis 8 m³/Tag.

Mehrkammeranlagen sind sowohl Mehrkammerabsetzgruben als auch Mehrkammerausfallgruben. Mehrkammerabsetzgruben werden als Zwei- oder Dreikammergruben, Mehrkammerausfallgruben als Drei- oder Vierkammergruben gebaut.

Mehrkammerausfallgruben weisen im Gegensatz zu Mehrkammerabsetzgruben aufgrund eines vergrößerten Absetzraumes (1. Kammer) eine höhere Schlamm-speicherkapazität, längere Schlamm-räumintervalle und einen teilweisen anaeroben biologischen Abbau auf.

In Mehrkammerabsetzgruben fault der Schlamm zu einem geringen Teil aus, da die Verweilzeit des Schmutzwassers kürzer ist.

Sickergruben sind wasserrechtlich nicht mehr zugelassene Grubenanlagen, die Fäkalschlamm zurückhalten.

Klärschlamm ist der Anteil des Schmutzwassers, der im Zusammenhang mit der Schmutzwasserreinigung in Kleinkläranlagen oder Mehrkammeranlagen zurückgehalten wird.

Hinweis: - In Mehrkammergruben tritt nichtstabilisierter Klärschlamm auf. Dieser ist in öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen weiterzubehandeln.

- Der in Kleinkläranlagen mit Schmutzwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Klärschlamm kann, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, u.U. als Abfall entsorgt werden.

Not- und Havariedienst verpflichten zum unverzüglichen Reagieren des Entsorgungsunternehmens auf die Anforderungen des Entsorgungspflichtigen. Die Entsorgung hat in der Regel am Tag der Auftragserteilung, spätestens jedoch bis 8.00 Uhr des darauffolgenden Tages zu erfolgen.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer (oder ihm Gleichgestellter) eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks, auf dem eine Grubenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 betrieben wird, ist berechtigt, vom Zweckverband die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).

(2) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn ein Einleitverbot gemäß § 5 besteht.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die Grubenanlage darf nur häusliches Schmutzwasser oder in der Beschaffenheit ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öle, Fette, organische Lösungsmittel, Flüssiggas,
- b) Farbstoffe, Farben, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Säuren, Laugen, andere Chemikalien, Medikamente,
- c) radioaktive oder infektiöse Stoffe,
- d) Rückstände und Abfälle aus gewerblicher oder landwirtschaftlicher Produktion,
- e) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Gips, Kunststoffe, Verpackungsmaterialien, Dung, Küchenabfälle, Mauerziegel, Steine,
- f) flüssige Stoffe, die erhärten,
- g) Jauche und Gülle.

(2) Die Einleitung ist ferner dann unzulässig, wenn das eingeleitete Schmutzwasser nach seiner Beschaffenheit die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte überschreitet. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Niederschlagswasser darf nicht in die Grubenanlage eingeleitet werden

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die nach § 4 zum Anschluß Berechtigten sind verpflichtet, das Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes aus Grubenanlagen anzuschließen (Anschlußzwang).

(2) Auf Grundstücken, die an die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes aus Grubenanlagen angeschlossen sind, ist sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Grubenanlage zuzuleiten und den Anlageninhalt ausschließlich durch den Zweckverband oder seinem Beauftragten entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).

Verpflichtet ist der Grundstückseigentümer und jeder tatsächliche Benutzer des Grundstücks (Entsorgungspflichtiger).

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang können auf schriftlich zu begründendem Antrag, widerruflich ganz oder teilweise erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder die Durchführung dieser Satzung im Einzelfall mit den öffentlichen Belangen - insbesondere dem Schutz des Grundwassers - vereinbar ist.

§ 8

Anforderungen an Grubenanlagen Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung und Betreibung von Grubenanlagen bedarf der Genehmigung durch den Zweckverband. Weitere baurechtliche und behördliche Genehmigungen bleiben davon unberührt.

(2) Grubenanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen, d.h. gemäß § 18b WHG, § 70 BbgWG, nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung sowie gemäß DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und DIN 4261 (Kleinkläranlagen, Mehrkammeranlagen) und den speziellen Vorschriften dieser Satzung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Die Grubenanlagen müssen auf dem Grundstück so angeordnet sein, daß sie für die vom Zweckverband durchgeführte Entleerung mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind und entleert werden können.

Die Anlage muß frei zugänglich sein und jederzeit überwacht werden können.

Die Abdeckungen der Gruben müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, daß Gefahren nicht entstehen können.

(4) Wenn der Zustand der Grubenanlage den Anforderungen nach (2) nicht entspricht, hat der Grundstückseigentümer Mängel nach Aufforderung durch den Zweckverband zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die für die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(5) Die Einleitung von geklärten Schmutzwässern aus Kleinkläranlagen in den Untergrund oder in eine Vorflut bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung. Die ordnungsgemäße Betreibung der Anlagen ist durch den Eigentümer oder ihm Gleichgestellte zu dokumentieren und auf Verlangen dem Zweckverband nachzuweisen.

§ 9

Betrieb und Entsorgung der Grubenanlagen

- (1) Die Entleerung von Schmutzwasser und die Entleerung von Klärschlamm sind getrennt zu behandelnde Entsorgungsfälle.
- (2) Die Entsorgung der 1. Kammer einer Kleinkläranlage oder Mehrkammeranlage ist unter Berücksichtigung des Bauordnungsrechts des Landes Brandenburg und der Herstellerhinweise, nach Kammergröße und in Abhängigkeit des Schlammanfalls bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- (3) Die Entsorgung der abflußlosen Gruben hat der Entsorgungspflichtige nach Bedarf vornehmen zu lassen.
- (4) Der Entsorgungspflichtige beauftragt bei Bedarf den Zweckverband oder seinen Beauftragten, die Grubenanlage zu entleeren und den Anlageninhalt einer Schmutzwasserbehandlung zuzuführen.
- (5) Die Entleerung von abflußlosen Sammelgruben ist rechtzeitig auf der Grundlage des Schmutzwasseranfalls zu veranlassen. Die Beauftragung zur Entsorgung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Zweckverband oder sein Beauftragter die Entleerung rationell organisieren kann. Die Entsorgung erfolgt dann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Beauftragung. Ein Anspruch des Entsorgungspflichtigen auf eine Entsorgung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (6) Die Abfuhrzeit ist wie folgt festgelegt: werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr
- (7) Für die Durchführung des Not- und Havariedienstes ist der Zweckverband oder sein Beauftragter berechtigt, außerhalb der in Abs. 6 genannten Zeiten die notwendige Entsorgung durchzuführen.
- (8) Der Zweckverband oder das von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen ist verpflichtet, die entnommenen Anlageninhalte gegenüber dem Entsorgungspflichtigen durch Belege nachzuweisen. Die Nachweisbelege haben neben Kundennummer und Datum der Entleerung auch Angaben zur Menge und zur Art (Schmutzwassers / Klärschlamm) zu enthalten. Die Entsorgungsbelege sind vom Entsorgungspflichtigen zu kontrollieren.
- (9) Die Grubenanlage ist nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN- bzw. ATV-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (10) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Es besteht keine Verpflichtung für den Zweckverband, nach verlorenen Gegenständen im Anlageninhalt zu suchen oder danach suchen zu lassen. Darin aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 10

Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Entleerung der Grubenanlagen und für die fachgerechte Behandlung der Anlageninhalte Gebühren, die in der Schmutzwassergebührensatzung / Gruben geregelt werden.

§ 11

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat dem Zweckverband das Vorhandensein von Grubenanlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

(2) Mit der Anzeige sind die Größe der abflußlosen Sammelgrube, bei Kleinkläranlagen die Bauart und das Fassungsvermögen sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung anzugeben.

Der Anzeige sind die erteilten bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, vorhandene Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflußlosen Sammelgruben beizufügen.

(3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, über den Wechsel im Grundeigentum bzw. im Nutzungsrecht den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Der Zweckverband ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entleerung von Grubenanlagen erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 12

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, über seine Anzeigepflicht gemäß § 11 hinaus dem Zweckverband die zur Durchführung der Schmutzwasser- und Klärschlamm-beseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu dem Anlagengrundstück und der Grubenanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstausweis oder ein Schriftstück auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entleerung zu dulden.

§ 13

Haftung

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grubenanlage nach Vorschriften des Wasser- oder Baurechts wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte haftet dem Zweckverband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grubenanlage nebst Zuwegung. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die Entleerung der Grubenanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Abs. 4 nicht für hierdurch hervorgerufene Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(4) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung ergeben nur dann, wenn dem Zweckverband oder einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des OwiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entsprechend
a) §1(3) ein nicht vom Zweckverband lizenziertes Entsorgungsunternehmen mit der Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung beauftragt,

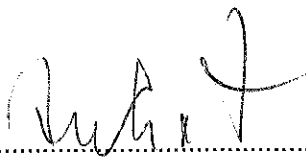
- b) §1(4) Schmutzwasser oder nichtstabilisierten Klärschlamm auf eigenen oder fremden Grundstücken ausbringt oder kompostiert,
- c) § 5 unzulässige Stoffe einleitet,
- d) § 6 sich nicht an die Entsorgung anschließt bzw. sie nicht benutzt,
- e) § 8 Abs. 1 und 2 die Grubenanlagen nicht satzungsgemäß betreibt,
- f) § 8 Abs. 3 die Grubenanlage nicht zugänglich hält und so die Entsorgung behindert oder unmöglich macht,
- g) § 8 Abs. 4 Mängel nicht beseitigt,
- h) § 11 Abs. 1 und 3 seinen Anmelde- bzw. Benachrichtigungspflichten nicht nachkommt,
- i) § 12 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder verweigert und Nachweise verwehrt,
- j) § 12 Abs. 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt verweigert,
- k) § 12 Abs. 3 das Betreten und Befahren nicht gestattet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 DM geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Oranienburger Generalanzeiger rückwirkend zum 09.06.2000 in Kraft. Die am 08.06.2000 bekannt gemachte Fäkalienentsorgungssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 30.01.2001



.....
Dr. Zuhrt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Hohen Neuendorf, den 30.01.2001



.....
Brömel
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung

Schmutzwasser darf nur in die Grubenanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden.

Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf das Schmutzwasser, das in die jeweilige Grubenanlage eingeleitet wird.

Inhaltsstoffe mit Grenzwerten und Normen (Analysen- und Meßverfahren)

Inhaltsstoff / Kenngröße	Grenzwert	Bezeichnung	enthalten in Norm
• Temperatur	< 35,0 °C	Verfahren DIN 38404-C4	DIN 38404 Teil 4
• ph-Wert	6,0-9,5	Verfahren DIN 38404-C5	DIN 38404 Teil 5
• absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	< 1,5 ml/l	Verfahren DIN 38409-H9	DIN 38409 Teil 9
• abfiltrierbare Stoffe	< 500 mg/l	Verfahren DIN 38409-H2	DIN 38409 Teil 2
• Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	< 900 mg/l	Verfahren DIN 38409-H41	DIN 38409 Teil 41
• Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon -TOC)	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38409-H3	DIN 38409 Teil 3
• Ammonium-N.	< 30 mg/l	Verfahren DIN 38406-E5	DIN 38406 Teil 5
• Stickstoff gesamt	< 50 mg/l	Verfahren DIN 38409-H27	DIN 38409 Teil 27
• Phosphor gesamt	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22 Verfahren DIN EN 1189	DIN 38406 Teil 22 DIN EN 1180
• Chlorid	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38405-D1	DIN 38405 Teil 1
• Sulfat	< 300 mg/l	Verfahren DIN 38405-D5	DIN 38405 Teil 5
• Sulfid	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38405-D26	DIN 38405 Teil 26
• Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11969 Verfahren DIN 38406-E22	DIN EN ISO 11969 DIN 38406 Teil 22
• Blei	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38406-E6 Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 6 DIN 38406 Teil 22
• Cadmium	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 5961 Verfahren DIN 38406-E22	DIN EN ISO 5961 DIN 38406 Teil 22
• Chrom gesamt	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN EN 1233 Verfahren DIN 38406-E22	DIN EN 1233 DIN 38406 Teil 22
• Kupfer	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN 38406-E7 Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 7 DIN 38406 Teil 22
• Nickel	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E11 Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 11 DIN 38406 Teil 22
• Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids)	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN 1483-E12 Verfahren DIN 38406-E22	DIN EN 1483 DIN 38406 Teil 22
• Zink	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38409-H1 Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38409 Teil 1 DIN 38406 Teil 22
• Eisen	< 5,0 g/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Mangan	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Silber	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• AOX	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN EN 1485-H14	DIN EN 1485
• (LHKW Summe)	< 0,25 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10301-F4	DIN EN ISO 10301
• Phenolindex ohne dest.	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38409-H16	DIN 38409 Teil 16
• Tierische und pflanzl. Fette	< 25 mg/l	Verfahren DIN 38409-H17	DIN 38409 Teil 17
• Kohlenwasserstoffe - (Mineralöle u.a.) MKW	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H18	DIN 38409 Teil 18
• - extrahierb. Stoffe (direkt abscheidbar)	< 130 mg/l	Verfahren DIN 38409-H19	DIN 38409 Teil 19
• Tenside bei Regenwasser 30° C	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H23	DIN 38409 Teil 23